



Newsletter Oktober 2014 [Druckversionen anderer Newsletter](#)

1. [Neues zum Projekt http://www.paedagogikundrecht.de/](http://www.paedagogikundrecht.de/)

2. [Wir brauchen eine ausformulierte Erziehungsethik](#)

1. [Neues zum Projekt http://www.paedagogikundrecht.de/](http://www.paedagogikundrecht.de/)

1.1 Jugend- und Landesjugendämter

Wollen Jugend- und Landesjugendämter einen Beitrag zu gestärkter eigener Handlungssicherheit und damit zum Kinderschutz leisten? Das erfordert in den Entscheidungen weniger Subjektivität, stattdessen Nachvollziehbarkeit: reduzieren der Beliebigkeitsgefahr in Kindeswohl- Interpretationen. Da Jugend- und Landesjugendämter keiner fachkompetenten externen Aufsicht unterliegen, ist eine dementsprechend selbstkritische Haltung Grundvoraussetzung für eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung:

[JA und LJA - Unterstützung im Projekt](#)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/BAGLJÄ nennt in ihren Empfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz unter Ziffer IV.1.1a zur gesetzlichen Mitteilungspflicht von Einrichtungsträgern das "**Fehlverhalten von MitarbeiterInnen**", insbesondere "**grob unpädagogisches Verhalten**".

Dies führt nach den bundesweiten Projekterfahrungen zu erheblicher Interpretationsproblematik. Die Formel "grob unpädagogisch" öffnet Tür und Tor für ausschließlich subjektive Bewertung, verbunden mit Beliebigkeitsgefahr. Die Begriffsfindung der BAGLJÄ lässt zwar den Willen erkennen, dem Kinderschutz Rechnung zu tragen, tatsächlich aber zeigt sie, wie wichtig es ist, dass PädagogInnen, Behörden und sonstig Beteiligte der **Kindeswohl- Interpretation** ein **gemeinsames Bewertungssystem** zugrunde legen. Das wiederum bietet das Projekt an, wenn es im Rahmen des "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl" [Strukturen](#) vorschlägt. Jedenfalls sind die von der BAGLJÄ vorgeschlagenen Begriffe zu schwammig, um darauf aufbauend Kinderschutz zu gewährleisten. Im Interesse d. Kinderschutzes und der dafür unabdingbaren Handlungssicherheit nach § 47 SGB VIII mitteilungspflichtiger Träger sollte eine Konkretisierung erreicht werden, was in Einrichtungen unter "Fehlverhalten von MitarbeiterInnen" zu verstehen ist. Hierfür können die fachlich-rechtlichen Strukturen des Projekts herangezogen werden, insbesondere in der Abgrenzung ["Verantwortbare Macht - Mchtmissbrauch"](#).

Für die **Ombudschaft** gilt gleiches. Auch Ombudspersonen benötigen eine Konkretisierung, was "Fehlverhalten", mithin "Machtmissbrauch" unter fachlichem und rechtlichem Aspekt beinhaltet. Nur dann kann das Instrument der Ombudschaft verwertbare und nachvollziehbare Empfehlungen/Beratungen im Rahmen qualifizierter Verantwortung aussprechen, wobei das Verständnis, was "Fehlverhalten" ist, im Einklang mit der Sichtweise der Landesjugendämter stehen sollte.

1.2 Handlungssicherheit der PädagogInnen

In der pädagogischen Praxis verantwortliche PädagogInnen sehen sich in der besonderen gesetzlichen Forderung nach "gewaltfreier Erziehung" (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) zum Teil allein gelassen: vom Gesetz in unklaren Begriffen wie "Gewalt" und "entwürdigende Maßnahme", die mit "Gewalt" gleichgesetzt werden, aber auch von Landesjugendämtern, die in Empfehlungen der BAGLJÄ (Bundesarbeitsgemeinschaft) z.B. von meldepflichtigem "Fehlverhalten" im Kontext "**grob unpädagogischen Verhaltens**" sprechen (Ziffer 1.1). Unklare Begriffe, eingebettet in den s.g. "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl" fördern eher Handlungsunsicherheit, weniger geeignet sind sie, dieser im **Spannungsfeld Pädagogik – Recht** zu begegnen. Welche Entscheidungen verantwortlicher PädagogInnen entsprechen aber dem Kindeswohl? Im Rahmen welcher Anforderungen können sie sich kindeswohlgerecht verhalten? Es ist dringend erforderlich, dass die Beteiligten (PädagogInnen/ Träger, Behörden, sonstig Beteiligte) ihren Entscheidungen ein **gemeinsames Kindeswohl – Bewertungssystem** zugrunde legen, wozu das Projekt **Strukturen** anbietet. Entscheidend ist **gemeinsames Kindeswohlverständnis**, das selbstverständlich auf der jeweiligen persönlichen pädagogischen Haltung der/ s Verantwortlichen beruht. Viele "meinen es gut" mit unseren Kindern/ Jugendlichen. Über die damit verbundene pädagogische Haltung hinausgehende Subjektivität ist jedoch in der Entscheidungsfindung deplaziert, vielmehr erfordert jede Entscheidung eine objektivierende **Reflexionsebene**, die das Projekt beschreibt und die sowohl von der Rechtsordnung als auch von dem Prinzip der "**fachlichen Verantwortbarkeit**" (Erziehungsethik) geprägt ist.

1.3 Geltungsrahmen des Projekts

Pädagogik

Unter den Begriff "Pädagogik" werden im Projekt folgende Bereiche eingeordnet:

- Angebote der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII
- Schulen und Internate
- die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie
- die Heilpädagogik

Für die elterliche Erziehung können die Projektaussagen entsprechend herangezogen werden.

Die Vorschläge des Projekts können also umgesetzt werden:

- in Jugendhilfeangeboten des Sozialgesetzbuchs VIII
- in Schulen und Internaten
- in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie (§ 39 SGB V)
- in der elterlichen Erziehung analog
- darüber hinaus in der **Heilpädagogik**

Heilpädagogik

"Die Aufgabe der Heilpädagogik ist es, Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen oder mit geistigen, körperlichen und sprachlichen Beeinträchtigungen sowie deren Umfeld durch den Einsatz entsprechender pädagogisch-therapeutischer Angebote zu helfen. Die betreuten Personen sollen dadurch lernen, Beziehungen aufzunehmen und verantwortlich zu handeln, Aufgaben zu übernehmen und dabei Sinn und Wert erfahren. Dazu diagnostizieren Heilpädagogen vorliegende Probleme und Störungen, aber auch vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der zu betreuenden Personen, und erstellen individuelle Behandlungspläne. Durch geeignete pädagogische Maßnahmen fördern sie die Persönlichkeit, die Eigenständigkeit, die Gemeinschaftsfähigkeit, den Entwicklungs- und Bildungsstand sowie die persönlichen Kompetenzen der zu betreuenden Menschen. Darüber hinaus beraten und betreuen sie Angehörige oder andere Erziehungsbeteiligte, zum Beispiel in Problem- und Konfliktsituationen" (Bundesagentur für Arbeit).

Die Aussagen des Projekts haben also auch Bedeutung für die heilpädagogische Erziehung:

- In Angeboten für behinderte Kinder und Jugendliche
- In Förderschulen
- In Angeboten für erwachsene Behinderte, auch nach § 136 SGB IX (Werkstatt für Behinderte)

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie erfüllt neben dem krankenhausspezifischen Auftrag des § 39 SGB V einen Erziehungsauftrag. Insoweit sind die Vorschläge des Projekts auch relevant.

[KJP Bonn 11.9.2008](#)

2. Wir brauchen eine ausformulierte Erziehungsethik

Im Projekt "Pädagogik und Recht" wird Legitimität als Vorstufe der Legalität verstanden. Damit ist die [Idee der "integriert fachlich- rechtlichen Sicht"](#) verbunden. Die Legitimität stellt sich i.S. "fachlicher Verantwortbarkeit" als Kern verantwortbarer Machtausübung dar, der von den Normen der Legalität (Gesetze) umgeben ist. Anders ausgedrückt: pädagogische Entscheidungen basieren auf der pädagogischen Haltung der/s Einzelnen, vergleichbar mit einem "Eidotter". Das "Eiweiß" symbolisiert die Legitimität, die "Eischale" die gesetzlichen Normen (Legalität). Damit sind die fachliche und die rechtliche Grenze der Pädagogik erläutert, der Rahmen fachlich verantwortbarer und rechtlich zulässiger Macht ist dargestellt.

Folgende Leitsätze sind zur "fachlichen Verantwortbarkeit" hervorzuheben:

- Die Legitimität ist Vorstufe der Legalität: liegt fachliche Unverantwortbarkeit (Illegitimität) vor, ist das Verhalten auch illegal, es sei denn, es wird einer konkreten [Eigen- oder Fremdgefährdung](#) des Kindes/ Jugendlichen begegnet.
- Verhalten oder Regeln sind legitim, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird: aus der Sicht einer fiktiven, neutralen und fachlich geschulten Person ("fachliche Verantwortbarkeit"). Diese Eignung besagt, dass die breite Skala pädagogischer Optionen beachtet und somit Verhalten pädagogisch begründbar ist (pädagogische Schlüssigkeit). Verhalten im pädagogischen Alltag bzw. Regeln, die kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgen, sind ungeeignet, mithin keine Pädagogik und als „pädagogische Kunstfehler“ zu bezeichnen. Das gleiche gilt für Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, Behörden wie Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht): "institutionelle pädagogische Kunstfehler“ sind dabei denkbar.
- Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher sind legitim, wenn sie nachvollziehbar Voraussetzungen setzen, um pädagogische Ziele zu verfolgen.

- Ob das Verhalten von PädagogInnen oder die Anwendung einer Regel fachlich verantwortlich ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung: unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Entwicklungsstufe und des Alters des Kindes/ Jugendlichen sowie der jeweiligen Situation.
- Pädagogische Qualität bedeutet Verhalten auf der Basis "fachlicher Verantwortbarkeit" (Legitimität) und rechtlicher Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines pädagogischen Ziels).
- Pädagoginnen können sich legitim (fachlich verantwortlich) verhalten bzw. Regeln festlegen/ anwenden, ohne dass pädagogische Qualität vorliegt. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht eine wirksame Alternative gibt, das angestrebte pädagogische Ziel zu erreichen.
- In der fiktiven Betrachtung einer neutralen Person ist der Zeitpunkt des zu bewertenden Verhaltens von Bedeutung. Insoweit ist für die fachlich- rechtliche Bewertung die subjektive Begründung der/ s PädagogIn relevant, die dem Verhalten zugrunde gelegt wurde. Hält diese Begründung einer objektivierenden Betrachtung nicht stand, fehlt also die pädagogische Eignung, kann die/ der PädagogIn eine geeignete Begründung später nicht nachschieben, wohl in vergleichbaren zukünftigen Situationen ihr/ sein bisheriges Verhalten entsprechend überdenken und neu gestalten.

Wie der Orientierung gebende Rahmen "fachlicher Verantwortbarkeit" in "[Leitlinien pädagogischer Kunst](#)" beschrieben wird, ist Aufgabe bundesweit aktiver Fachverbände und sollte in eine Vereinbarung zwischen den "Zentralen Trägern der freien Jugendhilfe" und den kommunalen Spitzenverbänden münden, die angesichts der Kostenneutralität unproblematisch sein sollte. Grundlage solcher Leitlinien, die "fachlichen Handlungsleitlinien" der Anbieter (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) Orientierung bieten, ist das moralische Recht, verkörpert in den Menschenrechten, insbesondere in der Menschenwürde. Demnach sind solche "Leitlinien pädagogischer Kunst" auch als "**ausformulierte Erziehungsethik**" zu bezeichnen. Es ist - vorallem in Aufarbeitung der "[Nachkriegsheimgeschichte](#)" - höchste Zeit, "Leitlinien pädagogischer Kunst" zu beschreiben. Dabei kann und darf es nicht darum gehen, sich zu einer Pädagogik zu bekennen, die von einer bestimmten Grundhaltung getragen ist. Vielmehr ist ein Rahmen der fachlichen Erziehungsgrenze zu beschreiben, der alle pädagogisch begründbaren - d.h. fachlich verantwortbaren - Verhaltensformen umfasst.

Wenn "fachliche Verantwortbarkeit" an dem Kriterium "nachvollziehbares Verfolgen pädagogischer Ziele" ausgerichtet ist, gilt also Folgendes:

- Aus Sicht einer fiktiven, neutralen und fachlich geschulten Person hat jede pädagogische Entscheidung nachvollziehbar der **Persönlichkeitsentwicklung** eines Kindes/ Jugendlichen zu dienen.
- **Im Kontext der Pädagogik** lässt sich jedes spezifische Ziel auf die Basisziele "Eigenverantwortlichkeit" und "Gemeinschaftsfähigkeit" rückführen.
- **Im Kontext der Bildung** ist die Persönlichkeitsentwicklung auf Bildungsziele bezogen, d.h. auf Wissens- und Wertevermittlung unter weitestmöglichem Ausschöpfen der Entwicklungspotentiale des Kindes/ Jugendlichen. [Integriert fachlich- rechtliche Sicht](#)

Projekt Pädagogik und Recht www.paedagogikundrecht.de
0210441646 | 016099745704 martin-stoppel@gmx.de